

## **Gemeinde Hölstein, Revision der Zonenvorschriften Landschaft, Mutation «Langgarben» zu den Zonenvorschriften Landschaft**

### **Beschluss**

Die von der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein am 19. Juni 2017 beschlossene Mutation «Langgarben» zu den Zonenvorschriften Landschaft und am 27. November 2017 beschlossene Revision der Zonenvorschriften Landschaft werden gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen mit nachstehenden Auflagen und Änderungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

#### Auflagen

Der Gemeinderat wird betreffend die Revision der Zonenvorschriften Landschaft aufgefordert, das Naturinventar Landschaft der Gemeinde Hölstein vom 12. Dezember 2012 innert drei Jahren im Sinne der Naturschutzgesetzgebung in die Zonenvorschriften Landschaft umzusetzen und dabei abzuwägen, wie der Schutz der schützenswerten Naturobjekte gemäss Naturinventar gewährleistet wird.

#### Änderungen

Gestützt auf § 31 Absatz 5 RBG werden folgende, die Mutation «Langgarben» zu den Zonenvorschriften Landschaft betreffende, vom Gemeinderat beantragten geringfügigen Änderungen genehmigt:

- a) Redimensionierung der Intensivlandwirtschaftszone im Gebiet «Langgarben» auf eine effektive Projektgrösse im Zonenplan Landschaft.
- b) Anpassung von Ziffer 1.1 Zonenreglement Landschaft unter Streichung des Maximalmasses der bebaubaren Fläche (7'000 m<sup>2</sup>) und des Minimalmasses der unversiegelten Fläche (4'000 m<sup>2</sup>) innerhalb der gesamten zusammenhängenden Fläche der Intensivlandwirtschaftszone in den Gemeinden Diegten und Hölstein.